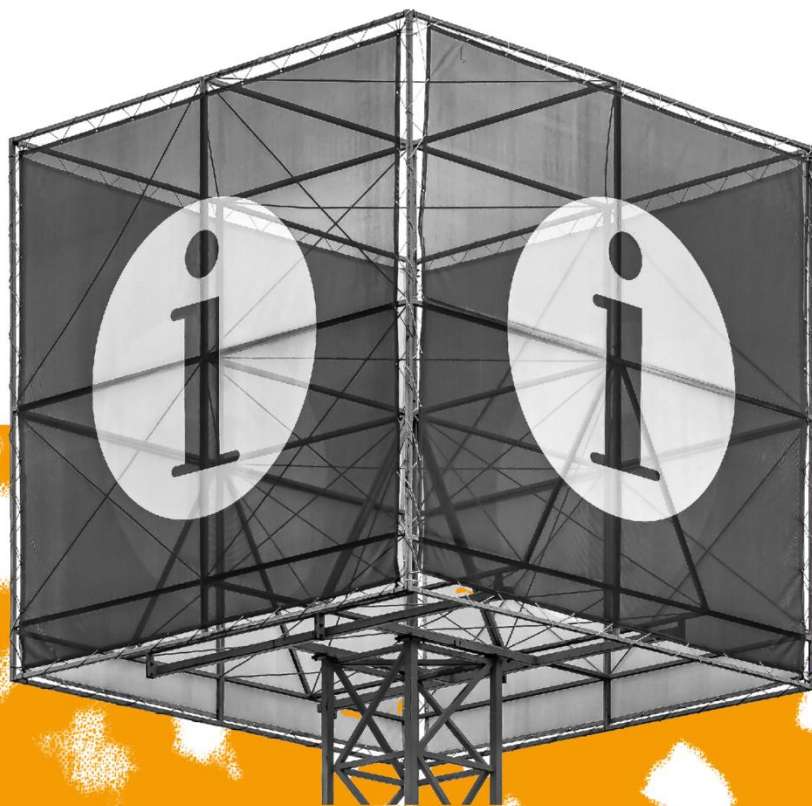


SCHNELLINFO



August 2026

Schnellinfo August 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2026
- Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert zunehmende Aberkennung des Schutzstatus syrischer Flüchtlinge
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert neue Haftarten durch GEAS-Reform
- Flüchtlingsrat NRW warnt vor ausgeweiteten Abschiebungen nach Afghanistan

Aus aktuellem Anlass

- Afghanistan: Menschenrechtslage und Kritik an Abschiebungen
- Gutachten zu Leistungsausschluss in Dublin-Fällen
- Verlängerung der deutschen Grenzkontrollen bis März 2027
- GEAS-Monitoringmechanismus nimmt Arbeit auf
- Aktuelles zur Seenotrettung

Europa

- EU verlängert vorübergehenden Schutz für Personen aus der Ukraine bis März 2028
- EU-Staaten verhandeln über Rückkehrzentren in Ruanda und Uganda
- Drittstaats-Arbeitnehmerinnen-Rahmenrichtlinie teilweise umgesetzt

Deutschland

- SPD-Fraktion kritisiert Härtefallregelung beim Familiennachzug als zu restriktiv
- Pro Asyl fordert dauerhaftes Bleiberecht für jesidische Flüchtlinge
- Pro Asyl kritisiert europäisches Zuständigkeitssystem für Asylverfahren
- Antwort der BReg auf KA zu kolonialrechtlicher Diskriminierung und Staatsangehörigkeit

Nordrhein-Westfalen

- Kölner Debatte um Bleiberechtsprogramm und Passersatzpapiere
- Abschiebungen nach Guinea nur eingeschränkt möglich

Rechtsprechung und Erlasse

- OVG NRW: AsylverfVO gilt nicht für vor dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge
- OVG NI: Rückwirkende Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts möglich
- OVG NI: Zur Rechtmäßigkeit der Gebühren für Flüchtlingsunterbringung in Hannover
- LSG BW: Leistungsausschluss für Dublin-Fälle unionsrechtswidrig
- VG Köln: Zweifel an Vorsprachen bei Taliban-Vertretern trotz gültiger Pässe
- VG Düsseldorf: Offenes Kirchenasyl verlängert Dublin-Überstellungsfrist nicht
- VG Düsseldorf: Schutzgewährung in anderem EU-Staat begründet keinen Folgeantrag
- VG Köln: Abschiebungsverbot für jesidisches Kleinkind in den Irak
- VG Köln: Flüchtlingsschutz wegen drohender familiärer Gewalt in Syrien
- Erlass BW: Wohnsitzauflage und Umverteilung bei gesichertem Lebensunterhalt
- Erlass BW: Kostenübernahme bei obligatorischer Anschlussversicherung

Zahlen und Statistik

- Antwort der BReg auf KA zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2026
- Antwort der BReg auf KA zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sowie Rückkehrfragen bei Syrerinnen

Materialien

- IOM: Bericht zu Migrationsbewegungen nach Europa im ersten Quartal 2026
- Die Grünen/EFA: Gutachten zur unentgeltlichen Rechtsauskunft im Rahmen des GEAS

- Stadt Mönchengladbach: Machbarkeitsstudie zur geplanten UfA auf dem JHQ-Areal
- Equal Rights Beyond Borders: Checkliste zu behördlichen Verpflichtungen aus dem GEAS
- GGUA: Fachinfo zu Arbeitsverboten für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“

- GGUA: Arbeitshilfe zur Übernahme von Passbeschaffungskosten
- BAG Wohnungslosenhilfe: Positionspapier zu Hilfen für nicht-deutsche Unionsbürgerinnen

Termine

Auf einen Blick | August 2026

Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

IN EIGENER SACHE

Neue Haftarten sorgen in NRW für Kritik

Mit der Umsetzung der GEAS-Reform will Nordrhein-Westfalen den Vollzug von vier neuen Haftarten ermöglichen: der Asylverfahrenshaft, der Haft im Rückkehr-grenzverfahren sowie der Überprüfungshaft an den Außengrenzen und im Bundesgebiet. Damit könnten Asyl-suchende bereits während eines Asyl- oder Überprüfungs-verfahrens inhaftiert werden. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert dies als schweren Grundrechtseingriff. Den Betroffenen drohe Freiheitsentzug, ohne dass sie eine Straftat begangen hätten. Vollzogen werden sollen die neuen Haftarten in der Abschiebungshafteinrichtung Büren, die bereits ausgelastet sei.

Mehr dazu: [In eigener Sache](#)

EUROPA

Rückkehrzentren in Uganda oder Ruanda?

Deutschland und vier weitere EU-Staaten verhandeln über Rückkehrzentren für abgelehnte Asylsuchende außerhalb Europas. Gespräche mit Uganda sollen bereits fortgeschritten sein, Ruanda gilt als mögliche Alternative. Menschenrechtsorganisationen warnen vor willkürlicher Haft, mangelndem Rechtsschutz und der Gefahr, dass Betroffene von dort in Staaten abgeschoben werden, in denen ihnen Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht.

Mehr dazu: [Europa](#)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Köln: Streit um Bleiberecht und Abschiebungen

Medien und Politiker von CDU und FDP warfen der Stadt Köln vor, Abschiebungen verhindert zu haben, nachdem die Ausländerbehörde ein Unterstützungsangebot zur Beschaffung von Rückreisedokumenten nicht zentral beantwortet hatte. Das Zwischenergebnis der städtischen Prüfung zeichnete jedoch ein differenzierteres Bild: Die Ausländerbehörde habe die Fälle unabhängig davon weiterbearbeitet, Personen aus dem Bleiberechtsprogramm genommen und Abschiebungen vollzogen. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert die unausgewogene Debatte und betont, dass Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet seien, mögliche Bleiberechte vor einer Abschiebung zu prüfen.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#)

AUS AKTUELLEM ANLASS

Fünf Jahre Taliban-Herrschaft: Abschiebungen trotz Menschenrechtskrise

Fünf Jahre nach der Machtübernahme der Taliban fordern Menschenrechtsorganisationen einen Abschiebungsstopp und mehr Einsatz für Frauen und Mädchen in Afghanistan. Dennoch schob Deutschland im August 23 ausreisepflichtige afghanische Männer nach Kabul ab, die nach Angaben des Bundesinnenministeriums alle bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten seien. Die Bundesregierung hatte zuvor angekündigt, Abschiebungen künftig auch auf nicht straffällig gewordene Ausreisepflichtige auszuweiten.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#)

DEUTSCHLAND

Familiennachzug: Nur 13 Härtefallvisa in einem Jahr

Seit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten können Angehörige nur noch in Härtefällen einreisen. Im ersten Jahr wurden jedoch lediglich 13 entsprechende Visa erteilt. Die SPD-Bundestagsfraktion kritisiert die Anwendung als zu restriktiv und fordert, die Aussetzung spätestens im Sommer 2027 zu beenden.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

VG Köln bremst Vorsprachen bei Taliban-Vertretern

In zwei Eilverfahren stoppte das VG Köln angeordnete Vorsprachen afghanischer Staatsangehöriger bei Vertretern der De-facto-Regierung. Beide Betroffenen besaßen gültige Nationalpässe. Das Gericht bezweifelt deshalb die Notwendigkeit der Vorsprachen und sieht offene Fragen zur Legitimation der beteiligten Vertreter sowie zum Umgang mit erhobenen Daten.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2026

Im September bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung jetzt schon möglich ist.

Online-Austausch: „Aufenthalt syrischer Flüchtlinge“, Dienstag, 22.09.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Landesunterkünfte – ein neuer Anlauf für eine gemeinsame AG“, Dienstag, 29.09.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zu seiner Mitgliederversammlung am Samstag, 05.09.2026, von 11-16 Uhr in die Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Auf dem Programm stehen Vorträge zur Situation in Afghanistan und zu Fluchtrouten in Afrika, Berichte aus Initiativen sowie aktuelle Informationen aus dem Beirat der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren. Weitere Informationen enthält die [Einladung](#) auf der Webseite des Flüchtlingsrats NRW.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert zunehmende Aberkennung des Schutzstatus syrischer Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert im Rahmen eines [Artikels](#) der NRZ vom 27.08.2026 die zunehmende Aberkennung des Schutzstatus von Flüchtlingen aus Syrien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, warnte insbesondere vor den Folgen für Personen, die wegen fehlender Erwerbstätigkeit oder Erwerbsfähigkeit kaum aufenthaltsrechtliche Alternativen haben.

Familien, Frauen und Kinder seien derzeit allerdings nicht akut von Abschiebungen nach Syrien bedroht.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert neue Haftarten durch GEAS-Reform

In einem [Artikel](#) vom 19.08.2026 berichtet WAZ über vier zusätzliche Haftarten, die nach Plänen der Landesregierung künftig auch in Nordrhein-Westfalen vollzogen werden sollen. Dabei handelt es sich um die Asylverfahrenshaft, die Haft im Rückkehrgrenzverfahren sowie die Überprüfungshaft an den Außengrenzen und im Bundesgebiet. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, bewertet die neuen Haftarten als schwere Grundrechtseingriffe und betont, es gehe um Freiheitsentzug, ohne dass eine Straftat begangen worden sei. Sie verweist zudem darauf, dass die Abschiebungshafteinrichtung in Büren, in der auch die neuen Haftarten vollzogen werden sollen, bereits ausgelastet sei.

Flüchtlingsrat NRW warnt vor ausgeweiteten Abschiebungen nach Afghanistan

In Beiträgen der [Rheinischen Post](#) vom 24.07.2026, auf [wdr.de](#) vom 29.07.2026 und in der [NRZ](#) vom 17.08.2026 kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Abschiebungen in das von schweren Menschenrechtsverletzungen und katastrophalen humanitären Bedingungen geprägte Land. Sie bezeichnet die Ausweitung der Abschiebungspraxis auf nicht strafrechtlich in Erscheinung getretene Menschen als „politisch fatales Zeichen“ und warnt, dass künftig grundsätzlich auch Frauen und Familien betroffen sein könnten. Zudem könne die Weitergabe von Daten afghanischer Schutzsuchender an Taliban-Vertreter zur Ausstellung von Reisepapieren Angehörige in Afghanistan gefährden. Naujoks fordert, Abschiebungsmaßnahmen bei afghanischen Personen zurückzustellen, jeden Fall erneut gründlich zu prüfen und Betroffene auf mögliche Bleiberechte hinzuweisen.

Aus aktuellem Anlass

Afghanistan: Menschenrechtslage und Kritik an Abschiebungen

Anlässlich des fünften Jahrestags der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan haben mehrere Organisationen die Afghanistan-Politik der Bundesregierung kritisiert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) fordert in einer [Pressemitteilung](#) vom 13.08.2026 mehr Engagement Deutschlands für Mädchen und Frauen in Afghanistan. Die Bundesregierung solle die Taliban wegen Menschenrechtsverletzungen vor dem Internationalen Gerichtshof zur Rechenschaft ziehen. Nach Angaben des DIMR hätten Deutschland, Kanada, die Niederlande und Australien im September 2024 das in Art. 29 der UN-Frauenrechtskonvention vorgesehene zwischenstaatliche Verhandlungsverfahren eingeleitet. Da dieser Prozess nach Einschätzung des DIMR stagniere, solle Deutschland gemeinsam mit den anderen Staaten das Verhandlungsverfahren für gescheitert erklären und ein unabhängiges Schiedsgericht einberufen; danach könne ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof eingeleitet werden. In einem ebenfalls am 13.08.2026 vom DIMR veröffentlichten [Interview](#) beschreibt die afghanische Menschenrechtsaktivistin Shahrzad Akbar Afghanistan als weltweit schwerste Krise im Bereich der Frauenrechte und fordert Deutschland auf, Abschiebungen nach Afghanistan einzustellen und eine Normalisierung der Taliban zu beenden. Auch die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) fordert vor dem Hintergrund der Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban in einer [Pressemitteilung](#) vom 13.08.2026 einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan und mahnt, die humanitäre Hilfe für die afghanische Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Pro Asyl fordert in einer [Pressemitteilung](#) vom 14.08.2026 neben einem generellen Abschiebungsstopp nach Afghanistan die Einhaltung bereits erteilter Aufnahmezusagen und eine Asylentscheidungspraxis, die der tatsächlichen Verfolgungsgefahr durch die Taliban Rechnung trägt. Unterdessen berichtete n-tv mit [Artikel](#) vom

25.08.2026, dass sich unter der Herrschaft der Taliban auch die Zahl der Auspeitschungen deutlich erhöht habe: Die Afghanistan Human Rights and Democracy Organization habe 593 Fälle im Jahr 2024 und 1.074 im Jahr 2025 dokumentiert; bis April 2026 seien es bereits 553. Die Strafen seien u.a. wegen angeblicher außerehelicher Beziehungen, Sexualdelikten und Homosexualität verhängt worden. Ungeachtet all dessen schob die Bundespolizei am 25.08.2026 laut einem [Artikel](#) von BR24 vom selben Tag 23 ausreisepflichtige afghanische Männer per Charterflug von Leipzig/Halle nach Kabul ab. Nach Angaben eines Sprechers des Bundesinnenministeriums sei die Mehrheit wegen schwerer Straftaten verurteilt worden; auch die übrigen Männer seien bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Bundesregierung habe zuvor angekündigt, Abschiebungen nach Afghanistan künftig auch auf nicht straffällig gewordene Ausreisepflichtige auszuweiten.

Gutachten zu Leistungsausschluss in Dublin-Fällen

Der Fachbereich Europa der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags hat am 13.08.2026 das [Gutachten](#) „Zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen in Dublin-Fällen“ veröffentlicht. Darin prüft er, ob der Leistungsausschluss bzw. die für einen begrenzten Zeitraum vorgesehenen Überbrückungsleistungen für Asylsuchende in Dublin-Fällen nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor und nach der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Inhaltlicher Ausgangspunkt der Prüfung ist ein [Urteil](#) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.06.2026 (C-621/24), mit dem dieser entschied, dass Asylsuchenden in Dublin-Fällen nach damaliger Rechtslage nicht allein wegen einer vollziehbaren Überstellungsentscheidung Leistungen für Kleidung und den täglichen persönlichen Bedarf vor-enthalten werden durften. Zur neuen Rechtslage

nach der GEAS-Reform führt der Fachbereich aus, dass Art. 21 der Aufnahmeleitlinie 2024/1346 zwar Einschränkungen bestimmter Aufnahmeleistungen in Dublin-Fällen ermögliche. Zugleich müsse aber weiterhin ein Mindestniveau gesichert bleiben, das mit dem Unionsrecht, der Grundrechtecharta und internationalen Verpflichtungen vereinbar ist. Nach Einschätzung des Fachbereichs dürfte deshalb ein vollständiger Ausschluss jeglicher Sach- und Geldleistungen grundrechtswidrig sein. Jedenfalls müssten bis zur tatsächlichen Überstellung Unterkunft, Ernährung, Körperpflege, medizinische Versorgung und wohl auch Kleidung gewährleistet werden. Offen ist nach Ansicht des Fachbereichs, ob darüber hinaus auch Geldleistungen für den täglichen persönlichen Bedarf zwingend erforderlich sind. Für die Praxis weist er darauf hin, dass, soweit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nicht unionsrechtskonform angewandt werden könne, Behörden und Gerichte die Vorschrift im konkreten Einzelfall unangewendet lassen müssten. Betroffene könnten sich dann trotz des nationalen Leistungsausschlusses auf das unionsrechtlich gebotene Mindestniveau an Aufnahmeleistungen berufen. Clara Bünger, stellvertretende Vorsitzende und innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Bundestag, bewertet das Gutachten in einer [Pressemitteilung](#) vom 24.08.2026 als Bestätigung ihrer Kritik am vollständigen Leistungsentzug in Dublin-Fällen. Sie fordert die Bundeskoalition auf, den Leistungsausschluss im AsylbLG zu streichen. Bis zu einer Gesetzesänderung müsse das Bundesarbeitsministerium die zuständigen Behörden auf die aus ihrer Sicht bestehende Rechtswidrigkeit hinweisen und auf eine angemessene Versorgung der Betroffenen drängen.

Verlängerung der deutschen Grenzkontrollen bis März 2027

Laut einem [Artikel](#) der Zeit vom 18.08.2026 hat Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) bei der EU-Kommission eine Verlängerung der Kontrollen an den deutschen Grenzen zu allen neun Nachbarstaaten um weitere sechs Monate bis März

2027 angemeldet. Nach Darstellung der Zeit kann Deutschland die Kontrollpraxis weiterführen, wenn die EU-Kommission der Maßnahme nicht widerspricht. Dobrindt begründe die Verlängerung mit Entwicklungen an den europäischen Außengrenzen und der Notwendigkeit, weiter unerlaubte Einreisen zurückzudrängen. Bereits Ende Juli habe er den Schritt nach den Ereignissen an der Grenze zwischen Marokko und der spanischen Exklave Ceuta angekündigt. Nach Angaben der Zeit handelt es sich um die vierte Verlängerung seit Einführung der bundesweiten Grenzkontrollen im September 2024. Nach EU-Vorgaben dürften Mitgliedstaaten Binnengrenzkontrollen nur bei außergewöhnlichen Umständen, vorübergehend und als letztes Mittel durchführen. Kritik an den fortdauernden Kontrollen kommt laut Zeit u.a. aus der Wirtschaft, von der Bundespolizei wegen Personalmangels sowie vom Deutschen Städtetag, der Belastungen für Menschen und Unternehmen in Grenzregionen beklagt habe.

GEAS-Monitoringmechanismus nimmt Arbeit auf
Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat in einer [Meldung](#) vom 19.08.2026 mitgeteilt, dass der „unabhängige Monitoring-Mechanismus für die Screening- und Asylgrenzverfahren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)“ seine Arbeit aufgenommen hat. Die Bundesgesetzgeberin habe diese Aufgabe gemeinsam dem DIMR und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter übertragen. Die beiden Stellen würden zusammen den Monitoringmechanismus bilden, innerhalb dessen aber unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Die Nationale Stelle überwache insbesondere die Bedingungen der Unterbringung und einer möglichen Freiheitsentziehung. Das DIMR überwache die Verfahren, darunter den Zugang zum Asylverfahren und die Einhaltung des Zurückweisungsverbots, und übernehme die Beschwerdefunktion. Das DIMR nehme Beschwerden von Betroffenen entgegen, prüfe sie und leite sie an die zuständigen Stellen weiter. Beschwerden könnten beispiels-

weise den Zugang zum Asylverfahren, die medizinische Versorgung oder andere mögliche Rechtsverletzungen betreffen. Die Erkenntnisse aus den Besuchen und Beschwerden würden in Empfehlungen an Bund und Länder sowie in einen gemeinsam mit der Nationalen Stelle veröffentlichten Jahresbericht einfließen. Betroffene könnten ihre Beschwerden über das Onlineformular einreichen. Zusätzlich richte der Monitoringmechanismus eine Hotline ein, über die mündliche Beschwerden in mehr als zehn Sprachen möglich sein sollen. Weitere Informationen finden sich auf der Themenseite des DIMR. Beschwerden können über www.complaints-border-germany.org und www.complaints-screening-germany.org eingereicht werden. Beide Internetadressen führen zu demselben, vom DIMR bereitgestellten Beschwerdeformular.

Aktuelles zur Seenotrettung

Laut einem [Artikel](#) der Zeit vom 17.08.2026 haben mehrere Seenotrettungsorganisationen erneut Tote auf der Flucht über das Mittelmeer gemeldet. Die italienische Organisation Emergency habe nach eigenen Angaben am 17.08.2026 in der libyschen Rettungszone sieben Tote auf einem überfüllten Holzboot, in dem die Menschen am Vortag vom libyschen Küstenort Zuwara aufgebrochen seien, entdeckt und 57 Menschen gerettet. Bereits am 14.08.2026 habe SOS Méditerranée nach eigenen Angaben elf Tote vor der libyschen Küste entdeckt. Sea-Watch habe am 15.08.2026 bei einem Aufklärungsflug drei Leichen im Mittelmeer gesichtet. Außerdem habe die Ocean Viking in der maltesischen Such- und Rettungsregion 55 Menschen von einem

überfüllten Schlauchboot gerettet, die zuvor drei Tage auf See verbracht hätten. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) habe für 2026 bislang rund 1.650 Tote und Vermisste im Mittelmeer erfasst. Die Seenotrettung ist derzeit Gegenstand eines politischen Streits zwischen Deutschland und Italien. Laut einem [Artikel](#) des Migazin vom 23.08.2026 lehnt Italien Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens aus Deutschland wegen der Seenotrettung durch deutsche Hilfsorganisationen ab. Der italienische Vize-Regierungschef Matteo Salvini habe erklärt, Deutschland habe kein Recht, Menschen nach Italien zurückzuschicken, solange deutsche NGO-Schiffe „Tausende illegale Einwanderer“ nach Italien und Europa brächten. Die Bundesregierung verweist laut Migazin demgegenüber auf bestehende EU-Regelungen. Einem weiteren [Artikel](#) des Migazin vom 24.08.2026 zufolge haben italienische Behörden nach einem Rettungseinsatz eine 45-tägige Festsetzung der Sea-Watch 5 sowie eine Geldstrafe angeordnet. Nach Angaben von Sea-Watch habe die Crew am 13.08.2026 sechs Menschen in internationalen Gewässern gerettet. Nach einer viertägigen Fahrt habe die Sea-Watch 5 Neapel angelaufen; dort seien die Geretteten am 18.08.2026 an Land gegangen. Die italienischen Behörden würden Sea-Watch nach Darstellung der Organisation vorwerfen, die libyschen Behörden nicht über den Rettungseinsatz informiert zu haben; Sea-Watch habe dies mit Verweis auf Funkkontakt und Meldungen an zuständige Stellen zurückgewiesen. Die Organisation kritisiere die Festsetzung als Behinderung ziviler Seenotrettung.

Europa

EU verlängert vorübergehenden Schutz für Personen aus der Ukraine bis März 2028

Der Rat der Europäischen Union hat mit [Durchführungsbeschluss](#) (EU) 2026/1912 vom 30.07.2026 den mit dem Durchführungsbeschluss (EU)

2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutz für Personen aus der Ukraine grundsätzlich um ein weiteres Jahr bis zum 04.03.2028 verlängert. Der Beschluss wurde am 04.08.2026 im Amtsblatt der Europäischen Union [veröffentlicht](#). Der Rat hatte

die Verlängerung damit begründet, dass die Lage in der Ukraine weiterhin keine sichere und dauerhafte Rückkehr der Mehrheit der Vertriebenen zulasse und bei einem Auslaufen des Schutzstatus eine Überlastung der nationalen Asylsysteme drohen könne. Neu ist eine Einschränkung für Personen, die nach ukrainischem Recht militärischen Pflichten unterliegen. Nach Art. 2 des Durchführungsbeschlusses soll vorübergehender Schutz grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die ihre militärischen Pflichten nach ukrainischem Recht erfüllen und deshalb von den ukrainischen Behörden eine Ausreiseerlaubnis bekommen. Diese Regelung gilt nur für Personen, die ab dem 05.08.2026 erstmals in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten. Dies ergibt sich aus einer am 05.08.2026 im Amtsblatt veröffentlichten [Berichtigung](#). Im Übrigen gilt der Durchführungsbeschluss ab dem 05.03.2027. Anmerkung der Redaktion: Eine entsprechende deutsche Fortgeltungsregelung bis zum 04.03.2028 liegt bislang nicht vor. Die derzeit geltende Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung regelt die automatische Fortgeltung bestimmter Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG nur bis zum 04.03.2027 und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

EU-Staaten verhandeln über Rückkehrzentren in Ruanda und Uganda

Laut einem [Artikel](#) der Zeit vom 21.08.2026 verhandeln Deutschland, Österreich, Dänemark, Griechenland und die Niederlande mit Ruanda über sogenannte Return Hubs auf Grundlage der bereits vom EU-Parlament beschlossenen „EU-Rückführungsverordnung“. In solche Rückkehrzentren sollen abgelehnte Asylsuchende gebracht werden, wenn eine Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht unmittelbar möglich ist. Die Zeit bezieht sich dabei auf Recherchen von „Spiegel“ und „Report Mainz“. Demnach soll eine Delegation der beteiligten europäischen Regierungen in der Woche ab dem 24.08.2026 zu technischen Gesprächen nach Ruanda gereist sein. Die Staatengruppe bezeichne

sich selbst als „die Umsetzer“ und wolle bis Ende 2026 einen Partnerstaat finden. Ruanda habe erste Gespräche mit europäischen Regierungen bestätigt, aber erklärt, es sei noch keine Entscheidung gefallen. Ergänzend berichtet die griechische Tageszeitung Kathimerini in einem [Artikel](#) vom 12.08.2026 über fortgeschrittene Gespräche derselben Staatengruppe mit Uganda. Dort könne voraussichtlich während der griechischen EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2027 ein erstes Rückkehrzentrum entstehen; vorgesehen sei zunächst ein Pilotprojekt für 5.000 bis 10.000 Personen, deren Asylanträge in Europa abgelehnt wurden. Kinder sollen nach Darstellung von Kathimerini nicht von einer Verbringung in dieses Zentrum betroffen sein. Nach Informationen der Zeitung aus diplomatischen Kreisen befinde sich ein Abkommen mit Uganda in einem fortgeschrittenen Stadium, sei aber noch nicht abgeschlossen. Ruanda sei nach diesen Quellen die wichtigste alternative Option zu Uganda. Gespräche mit Kenia, das die genannten EU-Staaten ebenfalls als Partnerinnenland in Betracht gezogen hätten, würden sie dagegen nicht weiter zu verfolgen scheinen. Menschenrechtsorganisationen kritisieren geplante Return Hubs scharf. So warnt Amnesty International in einer [Analyse](#) vom 18.06.2026 vor willkürlicher Haft, unzureichendem Rechtsschutz und Abschiebungen in Staaten, in denen unmenschliche Behandlung droht. Der Beschluss der „EU-Rückführungsverordnung“ im Rat steht noch aus.

Drittstaats-Arbeitnehmerinnen-Rahmenrichtlinie teilweise umgesetzt

Die GGUA Flüchtlingshilfe (GGUA) weist in einer E-Mail vom 11.08.2026 darauf hin, dass die [Richtlinie](#) (EU) 2024/1233, die sogenannte Drittstaats-Arbeitnehmerinnen-Rahmenrichtlinie, seit dem 21.05.2026 in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. In der Richtlinie sind ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie gemeinsame Rechte für Drittstaatsarbeitnehmerinnen, die sich rechtmäßig

in einem Mitgliedstaat aufhalten, geregelt. Sie enthält u.a. Vorgaben zu Verfahrensrechten, Gleichbehandlung und Schutz bei Arbeitsplatzverlust. Letzterer soll verhindern, dass Drittstaatsarbeitnehmerinnen nach dem Ende einer Beschäftigung sofort ihren auf Erwerbstätigkeit bezogenen Aufenthaltstitel verlieren, und für eine bestimmte Zeit weiter im Mitgliedstaat bleiben können, um eine neue Beschäftigung zu suchen oder ihre Situation zu klären. Durch [Art. 13](#) des Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetzes (MDWG), der am 29.07.2026 in Kraft getreten ist, wurde [§ 18 Abs. 4 AufenthG](#) geändert und ein neuer [§ 18 Abs. 5 AufenthG](#) eingeführt. Diese Änderungen in § 18 Abs. 4 und 5 AufenthG betreffen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit nach §§ 18a bis 21 AufenthG und führen nach Angaben der GGUA zu einer zumindest teilweisen Umsetzung des Schutzmechanismus bei Arbeitsplatzverlust. Bei vorzeitigem Beschäftigungsende dürfe die Ausländerbehörde nunmehr den Aufenthaltstitel nicht sofort entsprechend verkürzen, sondern müsse grundsätzlich

eine Restgeltungsdauer von mindestens sechs Monaten ab Beendigung der Beschäftigung belassen. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für besonders ausbeuterische Arbeitsbedingungen betrage die Mindestfrist neun Monate. Nach Einschätzung der GGUA bleiben weitere Vorgaben der Richtlinie aber bislang nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Dies betreffe u.a. den Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung in den ersten drei Monaten nach Arbeitsplatzverlust, Schutzregelungen bei Aufenthaltstiteln zur Ausbildung, Erleichterungen beim Arbeitgeberinnenwechsel – insbesondere, dass für einen Wechsel der Arbeitgeberin grundsätzlich kein neuer Antrag auf Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, sondern eine Mitteilung an die Ausländerbehörde genügt – und Leistungsausschlüsse im SGB II. Für die Beratungspraxis verweist die GGUA auf eine ausführliche [Darstellung](#) von Claudius Voigt im Asylmagazin 12/2024 sowie auf eine aktuelle [Präsentation](#) zu Arbeit, Ausbildung und Arbeitsplatzverlust.

Deutschland

SPD-Fraktion kritisiert Härtefallregelung beim Familiennachzug als zu restriktiv

Da die frühere Kontingentregelung von bis zu 1.000 Visa pro Monat für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vom 24.07.2025 bis zum 23.07.2027 ausgesetzt ist, können Familienangehörige seitdem nur noch in Härtefällen gemäß § 22 AufenthG nachziehen. Laut einem [Artikel](#) des RedaktionsNetzwerks Deutschland (RND) vom 09.08.2026 hat die SPD-Bundestagsfraktion diese Härtefallregelung als zu restriktiv kritisiert. Im ersten Jahr seit der Aussetzung seien nach Angaben des Auswärtigen Amtes lediglich 13 Visa in Härtefällen erteilt worden. Härtefallanzeigen würden nach Angaben des Auswärtigen Amtes über die Internationale Organisation für Migration (IOM) eingereicht, vorgeprüft und anschließend an das Bundesverwaltungsamt sowie die zuständige Aus-

landsvertretung weitergeleitet. Die migrationspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Rasha Nasr, habe gegenüber dem RND erklärt, die zulässigen Trennungszeiten für Kinder und Eltern seien nicht nur nicht familienfreundlich, sondern unzumutbar. Die niedrige Zahl erfolgreicher Verfahren werte die SPD-Fraktion als Hinweis darauf, dass die Härtefallregelung in der Praxis sehr eng angewandt werde und auch längere familiäre Trennungen nicht ohne Weiteres als ausreichender Härtefall berücksichtigt würden. Nasr fordere, die Regelung dürfe nicht über zwei Jahre hinaus verlängert werden; außerdem müssten schon jetzt Vorkehrungen getroffen werden, um liegen gebliebene Anträge nach dem Auslaufen der Aussetzung im Sommer 2027 ohne zusätzliche Wartezeiten bearbeiten zu können. Auch der Kinderbeauftragte der SPD-Fraktion, Truels Reichardt, fordert laut RND

eine umfassende Wiederherstellung des Familiennachzugs und verweist auf den besonderen Schutz der Familie im Grundgesetz.

Pro Asyl fordert dauerhaftes Bleiberecht für jesidische Flüchtlinge

Pro Asyl fordert in einer [Pressemitteilung](#) vom 01.08.2026 anlässlich des zwölften Jahrestags des Genozids an den Jesidinnen am 03.08.2014 ein dauerhaftes Bleiberecht für jesidische Flüchtlinge in Deutschland. Bis zu einer bundesweiten aufenthaltsrechtlichen Regelung müsse ein Abschiebungsstopp gelten. Die Organisation verweist darauf, dass Abschiebungen in den Irak in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hätten: 2020 seien 27 Menschen dorthin abgeschoben worden, 2024 bereits 699 und 2025 weitere 793; die Religionszugehörigkeit der Abgeschobenen werde nicht statistisch erfasst. Pro Asyl hält eine sichere und nachhaltige Rückkehr vieler Jesidinnen weiterhin nicht für realistisch und verweist u.a. auf zerstörte Infrastruktur, fehlende Arbeitsmöglichkeiten und damit fehlende Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen, ungeklärte Eigentumsfragen sowie eine fragile Sicherheitslage im Sindschar-Gebiet. Zwar hätten mehrere Bundesländer zeitweise Abschiebungsstopps für jesidische Frauen, Kinder oder Familienangehörige erlassen; diese seien inzwischen jedoch ausgelaufen. Zudem kritisiert Pro Asyl, dass es dadurch bislang wesentlich vom jeweiligen Bundesland abhängig gewesen sei, ob Betroffene zumindest zeitweise vor einer Abschiebung geschützt waren.

Pro Asyl kritisiert europäisches Zuständigkeits-system für Asylverfahren

In einer [Pressemitteilung](#) vom 11.08.2026 nimmt Pro Asyl den aktuellen Streit um Dublin-Überstellungen nach Italien zum Anlass, das europäische Zuständigkeitssystem zu kritisieren. Hintergrund ist der Fall einer somalischen Frau, über deren Dublin-Überstellung nach Italien politisch gestritten werde. Nach Darstellung von Pro Asyl zeigt der Fall ein grundsätzliches Problem des europäischen

Zuständigkeitssystems: Deutschland wolle Schutzsuchende nach Italien überstellen, während Italien Rücknahmen seit 2022 weitgehend blockiere und zugleich Kompensation für von zivilen Seenotrettungsorganisationen im Mittelmeer gerettete und nach Italien verbrachte Menschen fordere. Die Organisation kritisiert, Schutzsuchende würden dadurch zunehmend zur „Verschiebe- und Verhandlungsmasse“ zwischen europäischen Staaten. Unabhängig von diesem politischen Streit verweist Pro Asyl auf die Situation vieler Flüchtlinge in Italien. Gegen Dublin-Überstellungen spricht aus Sicht der Organisation insbesondere die Gefahr von Obdachlosigkeit, Schutzlosigkeit vor Übergriffen und fehlenden Unterstützungsstrukturen; eine frühzeitige Identifizierung besonderer Bedarfe sowie bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung seien häufig nicht gewährleistet. Pro Asyl sieht den Streit als Ausdruck eines gescheiterten Dublin-Systems und fordert als Alternative ein europäisches Asylsystem, das familiäre Bindungen, Sprachkenntnisse und persönliche Netzwerke stärker berücksichtigt.

Antwort der BReg auf KA zu kolonialrechtlicher Diskriminierung und Staatsangehörigkeit

Die Bundesregierung nimmt mit [Antwort](#) vom 24.07.2026 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke Stellung zu kolonialrechtlicher Diskriminierung, Staatsangehörigkeitsfragen und behördlichem Handeln am Beispiel der Familie Liebl aus Togo. Der deutsche Kolonialarzt Friedrich Karl Georg Liebl soll 1908 im damaligen deutschen Schutzgebiet Togo die einheimische Edith Kokoé Ajavon geheiratet haben. Die Fragestellerinnen kritisieren, dass die deutsche Kolonialverwaltung Ehen zwischen Deutschen und Angehörigen der einheimischen Bevölkerung abgelehnt und deren rechtliche Anerkennung erschwert oder verhindert habe. So stelle sich auch im Fall Liebl die Frage, ob Nachkommen heute staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile daraus entstehen dürften, dass eine Ehe damals nicht formell aner-

kannt oder registriert worden sei, wenn eine solche Registrierung aufgrund der kolonialen Verwaltungspraxis rechtlich oder tatsächlich nicht möglich gewesen sei. Nach Darstellung der Fragestellerinnen seien Angehörigen der Familie deutsche Ausweisdokumente ausgestellt, deren deutsche Staatsangehörigkeit später aber infrage gestellt worden. Dies werfe Fragen des Vertrauensschutzes, möglicher Staatenlosigkeit, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der aufenthaltsrechtlichen Folgen für Betroffene, die teils seit Jahren in Deutschland leben, auf. Die Bundesregierung bestätigt, dass die damalige koloniale Praxis von rassistischen Vorstellungen geprägt gewesen sei, beantwortet viele Fragen zum konkreten Fall aber

nicht inhaltlich oder verweist auf die Zuständigkeit der Länder, der Auslandsvertretungen oder auf den Schutz personenbezogener Daten. Eine gesetzliche Sonderregelung für Nachkommen deutscher Kolonialangehöriger hält sie nicht für erforderlich. Aus ihrer Sicht bietet das geltende Staatsangehörigkeitsrecht ausreichende Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch eine Erweiterung aufenthaltsrechtlicher Bleiberechtsregelungen sieht die Bundesregierung nicht als notwendig an; sie verweist auf bestehende Instrumente wie Härtefallkommissionen sowie die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG.

Nordrhein-Westfalen

Kölner Debatte um Bleiberechtsprogramm und Passersatzpapiere

Laut einem [Artikel](#) des Kölner Stadt-Anzeigers (KSTA) vom 05.08.2026 sollen dem KSTA vorliegende interne Mails und Behördenunterlagen einen Konflikt zwischen dem Land NRW und der Stadt Köln über den Umgang mit 471 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus Westbalkanstaaten dokumentieren. Ausgangspunkt ist nach Darstellung des KSTA ein Angebot der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld gewesen, für Personen aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien Rückreisedokumente zu beschaffen, um Abschiebungen zu ermöglichen. Dem KSTA zufolge hat die Stadt Köln dieses Angebot nicht genutzt und mitgeteilt, Passersatzpapiere würden nicht benötigt; stattdessen sollten die betroffenen Personen mit sozialpädagogischer Unterstützung eine dauerhafte Bleibeperspektive beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis erlangen. Nach Darstellung des KSTA kam diese Antwort aus der für das Bleiberechtsprogramm zuständigen Stelle der Stadt Köln, mit dem langjährig geduldete Menschen beim Übergang in einen gesicherten Aufenthalt unterstützt werden sollen. Der KSTA stellt den

Vorgang als Gegensatz zwischen einem auf Abschiebung gerichteten Vorgehen des Landes und einem Bleiberechtsansatz der Stadt Köln dar. In einem [Artikel](#) vom 07.08.2026 berichtete die Welt über scharfe Kritik von CDU und FDP an der Stadt Köln. Beide Parteien hätten der Stadt vorgeworfen, durch die Ablehnung des Unterstützungsangebots die Durchsetzung des geltenden Aufenthaltsrechts behindert zu haben. Der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Gregor Golland habe von einer politisch gewollten Verhinderung von Abschiebungen und einem rechtswidrigen Vorgehen gesprochen. In einem weiteren [Artikel](#) vom 13.08.2026 berichtete die Welt, NRW-Fluchtministerin Verena Schäffer könne nicht nachvollziehen, warum die Kölner Ausländerbehörde auf Unterstützung bei der Passersatzpapierbeschaffung verzichtet habe; zugleich habe sie darauf verwiesen, dass bei der regelmäßigen Überprüfung von Duldungsfällen auch Bleibeperspektiven gut integrierter Personen zu prüfen seien. In einem aktuellen [Artikel](#) vom 20.08.2026 berichtet der KSTA über ein Zwischenergebnis der städtischen Prüfung. Danach sei die Anfrage der ZAB Coesfeld im November 2024 in-

tern an mehrere Abteilungen weitergeleitet worden, eine zentrale Antwort jedoch ausgeblieben. Nur die für das Bleiberechtsprogramm zuständige Abteilung habe für die 218 Personen geantwortet, die in ihren Zuständigkeitsbereich gefallen seien, und das Angebot für diese Personen abgelehnt. Die anderen zuständigen Abteilungen hätten nicht reagiert. Stadtdirektorin Dörte Diemert habe die Kommunikation als missverständlich und unglücklich bezeichnet. Zugleich habe die Stadt erklärt, die auf der Liste aufgeführten Fälle seien unabhängig von dem Angebot aus Coesfeld weiterbearbeitet und teilweise auch Abschiebungen vollzogen worden. Der Republikanische Anwältinnenverein (RAV NRW) widerspricht in einer [Stellungnahme](#) vom 11.08.2026 der Darstellung, die Stadt Köln habe durch den Verzicht auf Passersatzpapiere rechtswidrig Abschiebungen verhindert. Ausreisepflicht bedeute nicht automatisch Abschiebbarkeit; rechtliche und tatsächliche Gründe wie familiäre Bindungen, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Kindeswohl, Erkrankungen, langjähriger Aufenthalt und Verwurzelung könnten einer Abschiebung entgegenstehen. Zudem sei die Beschaffung eines Passersatzpapiers zum Zweck der Abschiebung nicht mit einer nachhaltigen Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit oder der Beschaffung eines regulären Passes gleichzusetzen. Im Kölner Bleiberechtsprogramm sei Identitätsklärung Teil des Verfahrens; der Unterschied liege im Ziel, nämlich entweder in der Vorbereitung einer Abschiebung oder in der Erarbeitung eines rechtmäßigen Aufenthalts. Auch die Trägerinnen des Programms „Bleibeperspektiven in Köln“ – Caritasverband für die Stadt Köln, Diakonisches Werk Köln und Region, Kölner Flüchtlingsrat und Rom e. V. – beziehen sich in einem [Offenen Brief](#) vom 14.08.2026 auf die Debatte. Sie fordern, die vom Oberbürgermeister veranlasste Prüfung der Vorwürfe abzuwarten und die Vorgänge auf gesicherter Tatsachengrundlage zu bewerten. Zugleich weisen sie den Eindruck zurück, das Bleiberechtsprogramm schaffe eigene Regelungen außerhalb des Aufenthaltsgesetzes.

Das Programm bestehe seit Oktober 2018; in seinem Rahmen sollten langfristig geduldete Menschen aus dem Schwebezustand der Duldung in ein geregeltes Verfahren überführt werden. Aufenthaltstitel würden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt. Nach Angaben der Trägerinnen werden derzeit rund 1.200 Menschen beraten; innerhalb der vergangenen zwölf Monate seien 250 Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden. Der Flüchtlingsrat NRW kritisierte die Mediendebatte in einer [Pressemitteilung](#) vom 14.08.2026 als unausgewogen und forderte die Landesregierung auf, sich klar hinter kommunale Bleiberechtsprogramme zu stellen. Ausländerbehörden hätten zwar den gesetzlichen Auftrag, vollziehbar ausreisepflichtige Personen abzuschieben, seien zugleich aber verpflichtet, in Betracht kommende Aufenthaltsrechte zu prüfen. Die Prüfung aufenthaltssichernder Optionen habe zwangsläufig zeitlich Vorrang vor einer Abschiebung. Der Flüchtlingsrat NRW verweist zudem darauf, dass die Landesregierung die Ausländerbehörden in ihren Erlassen zu den gesetzlichen Bleiberechten nach §§ 25a und 25b AufenthG auffordere, bestehende Spielräume zugunsten der Betroffenen zu nutzen.

Abschiebungen nach Guinea nur eingeschränkt möglich

Bereits mit Schreiben vom 21.04.2026 informierte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) unter Bezugnahme auf ein Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 16.04.2026 darüber, dass die Rückkehrzusammenarbeit mit der Republik Guinea derzeit unterbrochen ist. Guinea verweigere sowohl die Ausstellung bereits beantragter Passersatzpapiere als auch die Annahme weiterer entsprechender Anträge. Nach den Angaben des BMI sei davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit bis zu den für den 24.05.2026 geplanten Wahlen in Guinea nicht wiederaufgenommen

men wird. Betroffen seien insbesondere die Ausstellung und Verlängerung von Passersatzpapieren sowie die Erteilung von Landegenehmigungen. Einzelabschiebungen seien bei Vorliegen gültiger Ausreisedokumente weiterhin möglich. Das BMI arbeite an einer Wiederherstellung der Zusammenarbeit; auch die EU-Kommission sei über die Situation informiert. Anmerkung der Redaktion: Ein aktuellerer Stand aus dem BMI oder MKJFGFI

ist diesseitig nicht bekannt. Allerdings hat der Rat der Europäischen Union im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 10.07.2026 wegen unzureichender Kooperation Guineas bei der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen die Visabestimmungen für guineische Staatsangehörige eingeschränkt. Nach Darstellung des Rates soll diese Maßnahme Guinea dazu veranlassen, die Rückübernahmekooperation zu verbessern.

Rechtsprechung und Erlasse

OVG NRW: AsylverfVO gilt nicht für vor dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat mit [Beschluss](#) vom 30.07.2026 (Az.: 1 B 909/26.A) klargestellt, dass sich das Recht auf Verbleib während eines Berufungszulassungsverfahrens bei Asylanträgen, die vor dem 12.06.2026 gestellt wurden, weiterhin nach dem Asylgesetz in der bis zum 11.06.2026 geltenden Fassung richtet. Ein Eilantrag nach § 78 Abs. 9 AsylG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensverordnung) sei in solchen Fällen mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil bereits nach altem Recht ein Recht auf Verbleib bestehe. Im vorliegenden Fall hatte die Antragstellerin gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.08.2025 Klage erhoben und nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 06.07.2026 (Az.: 15 K 5026/25.A) fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt. Dass der Berufungszulassungsantrag erst nach Inkrafttreten der GEAS-Regelungen gestellt wurde, ändert nach Ansicht des OVG nichts an der Anwendbarkeit der alten Rechtslage; die Bestimmungen der Asylverfahrensverordnung zum Recht auf Verbleib sowie die entsprechenden Neuregelungen des Asylgesetzes

gelten nach Auffassung des OVG nur für Asylanträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht wurden.

OVG NI: Rückwirkende Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts möglich

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat mit [Beschluss](#) vom 31.07.2026 (Az.: 13 LA 172/26) entschieden, dass eine rückwirkende Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG a. F., der zum 30.12.2025 außer Kraft getreten ist, grundsätzlich möglich ist. Vorinstanzlich hatte das Verwaltungsgericht Stade mit Urteil vom 27.04.2026 (Az.: 10 A 873/23) abgelehnt, die zuständige Ausländerbehörde zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG a. F. zu verpflichten. Das OVG stellte klar, dass das Außerkrafttreten des § 104c AufenthG a. F. einer rückwirkenden Erteilung nicht grundsätzlich entgegensteht. Maßgeblich sei bei einer Verpflichtungsklage auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise die Sach- und Rechtslage im Erteilungszeitraum. Eine Erteilung für die gesetzlich vorgesehene Dauer von 18 Monaten sei daher rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens aber auf den 30.12.2025, weiterhin möglich, wenn die Antragstellerin die tatbestandlichen Voraussetzungen während der Geltungsdauer der Norm erfüllt habe. Im konkreten Fall blieb der Antrag auf Zulassung der Berufung dennoch ohne Erfolg, weil das Verwaltungsgericht die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c

AufenthG a. F. nach Auffassung des OVG im Ergebnis zu Recht abgelehnt hatte.

OVG NI: Zur Rechtmäßigkeit der Gebühren für Flüchtlingsunterbringung in Hannover

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit [Beschluss](#) vom 30.06.2026 (Az.: 9 LA 68/24) die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 30.05.2024 (Az.: 10 A 1964/22) zugelassen. In dem Verfahren wandte sich die Klägerin gegen die mit Wirkung zum 01.08.2020 durch Änderungsbescheid vom 07.10.2020 vorgenommene Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr für eine Unterkunft in Hannover von 153 Euro auf 411 Euro. Grundlage war die am 26.03.2020 beschlossene und am 01.08.2020 in Kraft getretene neue „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Unterbringungssatzung)“. Das OVG hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation. Aus Sicht des Gerichts ist insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welchen Kalkulationszeitraum die Stadt die Gebühr gestützt hat. Den Unterlagen lasse sich allenfalls eine Vorauskalkulation für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.12.2020 entnehmen, während die Satzung auf unbestimmte Zeit gelten sollte. Außerdem sei zweifelhaft, ob die festgesetzte einheitliche Gebühr von 411 Euro auf einer tragfähigen Berechnungsgrundlage beruhe. In einem dem Beschluss vorangestellten gerichtlichen Hinweis vom 31.07.2026 bezogen auf das anschließende Berufungsverfahren (Az.: 9 LB 92/26) führte das OVG aus, die Berufung dürfte nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage Erfolg haben. Der Senat habe erhebliche Zweifel daran, dass die dem Gebührenbescheid zugrunde liegende Unterbringungssatzung rechtmäßig sei. Die Stadt Hannover erhielt Gelegenheit, den angegriffenen Bescheid aufzuheben oder zu korrigieren.

LSG BW: Leistungsausschluss für Dublin-Fälle unionsrechtswidrig

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit [Beschluss](#) vom 30.07.2026 (Az.: L 7 AY

3689/25 ER-B) entschieden, dass der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der im Verfahren maßgeblichen, bis zum 28.04.2026 geltenden Fassung nach summarischer Prüfung gegen die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie 2013), verstößt und deshalb unangewendet bleiben muss. Es bestätigte damit eine Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart, wonach eine nigerianische Asylsuchende, deren Asylantrag wegen der Zuständigkeit Spaniens im Dublin-Verfahren als unzulässig abgelehnt worden war, weiterhin Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG hat. Das LSG stützt sich insbesondere auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.06.2026 (C-621/24), wonach Mitgliedstaaten die materiellen Aufnahmeleistungen für Asylsuchende nicht allein deshalb einschränken oder entziehen dürfen, weil eine vollziehbare Dublin-Überstellungsentscheidung vorliegt. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil geht das LSG davon aus, dass der nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vorgesehene Leistungsausschluss mit Art. 17 der Aufnahmerichtlinie 2013 nicht vereinbar ist. Der EuGH hatte zu der bis zum 30.10.2024 geltenden Vorgängerregelung des § 1a Abs. 7 AsylbLG entschieden, dass materielle Aufnahmeleistungen nicht allein wegen einer vollziehbaren Dublin-Überstellungsentscheidung so eingeschränkt werden dürfen, dass u. a. Leistungen für Kleidung und den täglichen persönlichen Bedarf entfallen; dazu zählen etwa Fahrkarten, Kommunikationsmittel sowie ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe. Die seit dem 12.06.2026 anwendbare Richtlinie (EU) 2024/1346 war für den Fall nicht maßgeblich. Das LSG stellte ausdrücklich fest, dass die GEAS-Reform das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusse. Das LSG weist darauf hin, dass Behörden und Gerichte aufgrund des Anwen-

dungsvorrangs des Unionsrechts die entgegenstehende nationale Regelung unangewendet lassen müssen.

VG Köln: Zweifel an Vorsprachen bei Taliban-Vertretern trotz gültiger Pässe

Das VG Köln hat in zwei Eilverfahren Zweifel an der Rechtmäßigkeit angeordneter Vorsprachen afghanischer Staatsangehöriger bei Vertretern der afghanischen De-facto-Regierung geäußert. Mit [Beschluss](#) vom 16.07.2026 (Az.: 12 L 1715/26) entschied das Gericht, dass eine solche Vorsprache zur Beschaffung von Passersatzpapieren bei einer Antragstellerin mit gültigem afghanischem Nationalpass voraussichtlich nicht erforderlich sei. Zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit, da die Behörde nicht darlegen konnte, ob den afghanischen Vertretern der Abschiebungsgrund und konkrete strafrechtliche Verurteilungen mitgeteilt würden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes könne bei im Ausland straffällig gewordenen Rückkehrerinnen eine erneute Verurteilung durch das Taliban-Justizsystem nicht ausgeschlossen werden. Mit [Beschluss](#) vom 20.08.2026 (Az.: 11 L 2116/26) stoppte das Gericht ebenfalls vorläufig eine angeordnete Vorsprache. Auch hier waren Identität und Staatsangehörigkeit durch einen gültigen afghanischen Pass geklärt. Für das Gericht blieb insbesondere offen, weshalb dennoch ein Passersatzpapier und eine persönliche Anhörung erforderlich sein sollen, welche Angaben die afghanischen Vertreter dabei erheben und ob sich die Prüfung möglicherweise auch auf politische Ansichten erstreckt. Unklar sei zudem, auf welchen offenbar mündlichen Absprachen das Verfahren beruhe, wer die Anhörungen konkret durchführe und ob diese Personen als Vertretungen oder ermächtigte Bedienstete des afghanischen Staates im Sinne des § 82 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzusehen seien. Die Bundesregierung erkennt die Taliban nicht als legitime Regierung Afghanistans an; nähere gerichtlich überprüfbare Angaben zur

Stellung und Legitimation der beteiligten Vertreter lagen dem Gericht nicht vor.

VG Düsseldorf: Offenes Kirchenasyl verlängert Dublin-Überstellungsfrist nicht

Das VG Düsseldorf hat mit [Beschluss](#) vom 10.08.2026 (Az.: 29 L 2253/26.A) den Eilantrag einer im Kirchenasyl befindlichen Asylsuchenden als unzulässig abgelehnt, weil diese zuvor keinen Folge- oder Wiederaufgreifensantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt hatte. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass die Überstellungsfrist nach Belgien inzwischen abgelaufen und die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen sein dürfte. Die Betroffene sei nicht „flüchtig“ gewesen, da BAMF und Ausländerbehörde über ihren Aufenthaltsort im offenen Kirchenasyl informiert waren. Dass die Behörden von einer Überstellung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs in kirchlichen Räumen absehen, rechtfertige keine Verlängerung der Überstellungsfrist.

VG Düsseldorf: Schutzgewährung in anderem EU-Staat begründet keinen Folgeantrag

Das VG Düsseldorf hat in drei Eilverfahren mit Beschlüssen vom 17.08.2026 ([Az.: 13 L 2100/26.A](#)), vom 19.08.2026 ([Az.: 13 L 2334/26.A](#)) und vom 24.08.2026 ([Az.: 13 L 2307/26.A](#)) die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeordnet. Das BAMF hatte die Asylanträge von Personen, denen Griechenland bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hatte, nach Art. 55 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) als Folgeanträge eingestuft und als unzulässig abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts erfasst Art. 55 AsylVfVO jedoch nur Fälle, in denen ein früherer Asylantrag abgelehnt wurde. Hat ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt, richtet sich die Unzulässigkeitsprüfung nach Art. 38 Abs. 1 Buchst. c AsylVfVO in Verbindung mit § 29 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG). Auch eine Ablehnung auf dieser Grundlage hielt das Gericht in den konkreten Fällen für voraussichtlich

unzulässig. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht für alleinstehende, erwerbsfähige und nicht vulnerable Männer entschieden, dass anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland grundsätzlich keine gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßenden Lebensbedingungen drohen. Die beiden Antragstellerinnen gehörten als Frauen jedoch nicht zu diesem Personenkreis. Nach Auffassung des VG könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich unter den schwierigen Bedingungen in Griechenland insbesondere auf dem informellen Arbeitsmarkt den notwendigen Lebensunterhalt sichern könnten. Den Antragsteller im Verfahren 13 L 2100/26.A betrachtete das Gericht gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Antragstellerin im Verfahren 13 L 2334/26.A, als vulnerable familiäre Einheit. In allen drei Fällen bestehe daher die ernsthafte Gefahr, dass die Betroffenen ihre elementarsten Bedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und Hygiene für längere Zeit nicht befriedigen könnten.

VG Köln: Abschiebungsverbot für jesidisches Kleinkind in den Irak

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Urteil](#) vom 03.08.2026 (Az.: 27 K 7411/25.A) hinsichtlich eines im Jahr 2025 in Deutschland geborenen jesidischen Kleinkindes aus dem Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte den Asylantrag der Klägerin zuvor abgelehnt und ihr die Abschiebung in den Irak angedroht. Das VG hob den Bescheid auf und verpflichtete das BAMF zur Feststellung eines Abschiebungsverbots. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass ein besonderer Ausnahmefall vorliege, der zu einem Abschiebungsverbot aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse im Irak führe. Die jesidische Familie verfüge im Irak weder über einen Rückkehrort noch über Vermögen oder verlässliche familiäre Unterstützung; wegen des Betreuungsbedarfs der Kinder und der Diskriminierung von Frauen

komme im Wesentlichen nur der Vater als Erwerbsperson in Betracht, dessen Einkommen nach Einschätzung des Gerichts den Bedarf der sechsköpfigen Familie nicht decken könne. Auch eine Unterbringung in einem Flüchtlingslager komme nicht in Betracht, da jedenfalls einem einjährigen Kleinkind die dortige Lage und unzureichende Versorgung nicht zumutbar sei.

VG Köln: Flüchtlingsschutz wegen drohender familiärer Gewalt in Syrien

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Urteil](#) vom 11.06.2026 (Az.: 3 K 4975/24.A) entschieden, dass einer syrischen Frau wegen drohender geschlechtsbezogener Verfolgung durch ihre Familie die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Klägerin hatte bereits subsidiären Schutz erhalten und mit ihrer sogenannten Aufstockerklage die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt. Nach Auffassung des VG gehört die Klägerin zur sozialen Gruppe der Frauen, die sich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren. Aufgrund ihrer glaubhaften Angaben sei beachtlich wahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr in ihren Heimatort durch ihre konservative Großfamilie verfolgt würde, etwa durch Zwang zu einem tradierten Leben, eine erzwungene Ehe und weitere Gewaltmaßnahmen. Schutz durch die neuen Machthaberinnen in Syrien stehe der Klägerin nach der Erkenntnislage nicht wirksam zur Verfügung; auch eine inländische Fluchtalternative scheide aus, weil ein Leben als alleinstehende, unverheiratete Frau ohne familiäres Netzwerk in Syrien mit unüberwindbaren oder jedenfalls unzumutbaren Hürden verbunden sei. Eine Gruppenverfolgung von Frauen in Syrien nahm das Gericht allerdings nicht an.

Erlass BW: Wohnsitzauflage und Umverteilung bei gesichertem Lebensunterhalt

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg informiert mit [Erlass](#) vom 17.08.2026 über eine geänderte Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum

Verhältnis von § 51 AsylG und § 60 AsylG bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung, die ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern. Danach sei die Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG von der Verteilentscheidung zu trennen. Das BMI rücke damit von seiner bisherigen Auffassung ab, wonach bei einem länderübergreifenden Umzug die Änderung der Wohnsitzauflage zwingend eine gleichzeitige Änderung der Verteilentscheidung nach § 51 AsylG voraussetze. Nach der neuen Rechtsauffassung könne die Wohnsitzauflage bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig von der Verteilentscheidung aufgehoben werden. Werde nur die Wohnsitzauflage aufgehoben, blieben Asylsuchende zunächst frei in der Wahl ihres Wohnsitzes; auch eine Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort sei nach Mitteilung der neuen Meldeadresse möglich. Die ursprüngliche Verteilentscheidung bleibe aber bestehen. Wenn später erneut Hilfebedürftigkeit eintrete, könne aufgrund der weiterhin bestehenden Verteilentscheidung wieder eine Wohnsitzauflage erlassen werden. Die Zuständigkeit der ursprünglich festgelegten Behörde für erneut zu gewährende Asylbewerberleistungen bleibe nach § 10a AsylbLG unberührt. Einen ähnlichen [Erläss](#) hatte das niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung bereits am 25.02.2026 veröffentlicht. In einer E-Mail vom 25.08.2026 weist die GGUA Flüchtlingshilfe (GGUA) auf ein praktisches Risiko hin: Wenn nur die Wohnsitzauflage aufgehoben werde, die ursprüngliche Zuweisung aber bestehen bleibe, könne bei späterem Verlust der Arbeit weiterhin

die frühere Kommune für AsylbLG-Leistungen zuständig sein. Die GGUA empfiehlt deshalb, zusätzlich zur Streichung der Wohnsitzauflage auch eine Umverteilung, also eine Änderung der Zuweisungsentscheidung, zu beantragen.

Erläss BW: Kostenübernahme bei obligatorischer Anschlussversicherung

Mit [Erläss](#) vom 04.08.2026 informiert das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg über eine Neuregelung zur Übernahme von Beiträgen zur obligatorischen Anschlussversicherung (OAV) nach § 188 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V (SGB V) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zwar geht das Ministerium weiterhin davon aus, dass nach den Regelungen des AsylbLG eine Übernahme der Beiträge grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Angesichts der damit verbundenen Härten für Betroffene, der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Anm. d. Red.: Gemeint sein dürfte insbesondere der [Beschluss](#) des LSG Baden-Württemberg vom 05.08.2025, Az.: L 7 AY 1344/25 ER-B) sowie einer auf Bundesebene geplanten Rechtsänderung können die Leistungsbehörden jedoch laufende Beiträge und aufgelaufene Beitragsschulden auf Grundlage von § 6 Abs. 1 AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen. Dies gilt auch, wenn die zuständigen Behörden die Beitragsübernahme zuvor bestandskräftig abgelehnt oder aufgehoben haben. Die übernommenen Beiträge gelten als erstattungsfähige Ausgaben nach § 15 Flüchtlingsaufnahmegegesetz Baden-Württemberg.

Zahlen und Statistik

Antwort der BReg auf KA zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2026

In ihrer [Antwort](#) vom 17.08.2026 (Drucksache 21/7637) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke gibt die Bundesregierung Auskunft zu Abschiebungen und Ausreisen im ers-

ten Halbjahr 2026. Nach Angaben der Bundesregierung wurden in diesem Zeitraum 9.663 Abschiebungen vollzogen. Die häufigsten Zielstaaten waren die Türkei mit 1.384, Georgien mit 602, Algerien mit 391, Spanien mit 373 und Bulgarien mit 356 Abschiebungen. Nach Staatsangehörigkeit betrafen die Abschiebungen am häufigsten türkische

Staatsangehörige mit 1.565 Personen, gefolgt von georgischen mit 605, algerischen mit 537, syrischen mit 495 und afghanischen Staatsangehörigen mit 478 Personen. Die Bundesregierung macht außerdem Angaben zu sogenannten freiwilligen Ausreisen. Im ersten Halbjahr 2026 reisten 9.276 Personen über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP gefördert aus Deutschland aus; die meisten von ihnen waren syrische Staatsangehörige mit 2.843 Personen, knapp gefolgt von türkischen Staatsangehörigen mit 2.815 Personen. 8.641 Personen waren zum Stichtag 30.06.2026 im Ausländerzentralregister als mit finanzieller Förderung der Länder ausgereist erfasst. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Zahlen nicht addiert werden können, weil Landesförderungen teilweise ergänzend zu REAG/GARP gewährt werden können. Daneben erfasste die Bundespolizei im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 17.892 Personen, die bei ihrer Ausreise eine Grenzübertrittsbescheinigung vorlegten. Diese gesonderte Erfassungsgröße ist nicht auf finanziell geförderte Ausreisen beschränkt und kann Überschneidungen mit den zuvor genannten Zahlen enthalten. Die Antwort enthält zudem Angaben zu abgebrochenen Abschiebungen und zum Einsatz von Zwangsmitteln. Im ersten Halbjahr 2026 seien nach Übergabe an die Bundespolizei 734 Abschiebungen abgebrochen worden, darunter 111 Dublin-Überstellungen. Bei 786 Personen kamen nach Angaben der Bundesregierung im Rahmen von Abschiebungen einschließlich Dublin-Überstellungen „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ zum Einsatz. Für die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden dem Bund im ersten Halbjahr 2026 Kosten in Höhe von rund 5,9 Mio. Euro.

Antwort der BReg auf KA zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sowie Rückkehrfragen bei Syrerinnen

Mit [Antwort](#) vom 05.08.2026 (Drucksache 21/7499) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter

der Fraktion Die Linke informiert die Bundesregierung insbesondere über Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, Abschiebungen, Erkundungsreisen und aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektiven syrischer Flüchtlinge. Nach Angaben der Bundesregierung waren zum Stichtag 31.05.2026 im Ausländerzentralregister 582.969 syrische Staatsangehörige mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz erfasst; davon lebten 188.893 in Nordrhein-Westfalen. Im ersten Halbjahr 2026 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 5.575 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zu syrischen Staatsangehörigen ein. Bei 8.320 Entscheidungen kam es in 6.388 Fällen zu keinem Widerruf und keiner Rücknahme; in 761 Fällen hat das BAMF die Flüchtlingseigenschaft, in 903 Fällen den subsidiären Schutz und in 264 Fällen ein Abschiebungsverbot widerrufen oder zurückgenommen. Seit 2015 sind vier syrische Staatsangehörige nach Syrien abgeschoben worden, davon eine Person im Jahr 2025 und drei Personen im ersten Halbjahr 2026. Weitere 8.361 Abschiebungen syrischer Staatsangehöriger erfolgten seit 2015 in andere Staaten. Zu Erkundungsreisen nach Syrien erklärt die Bundesregierung, das BMI habe sich nach Prüfung dagegen entschieden, kurzzeitige Heimreisen für Syrerinnen ohne Auswirkungen auf den Schutzstatus zu ermöglichen. Heimreisen würden daher rechtlich nicht anders behandelt als bei Schutzberechtigten anderer Herkunftsstaaten; nach der geltenden Rechtslage könne eine Reise in den Herkunftsstaat eine Prüfung der Aberkennung des Schutzstatus auslösen. Mit Blick auf eine mögliche Bleibeperspektive verweist die Bundesregierung darauf, dass das Aufenthaltsrecht bereits heute den Wechsel aus einem humanitären Aufenthaltstitel in andere Aufenthaltstitel, insbesondere zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, ermögliche, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt seien.

Materialien

IOM: Bericht zu Migrationsbewegungen nach Europa im ersten Quartal 2026

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) hat den [Bericht](#) „Europe — Mixed Migration Flows to Europe, Quarterly Overview (January-March 2026)“ veröffentlicht, in dem sie Daten zu Ankünften über die zentralen Migrationsrouten nach Europa im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2026 auswertet und sie mit dem ersten Quartal 2025 sowie dem vierten Quartal 2025 vergleicht. Erfasst werden u.a. die östliche, zentrale und westliche Mittelmeerroute, die westafrikanische Atlantikroute sowie Bewegungen über die Westbalkanroute. Nach Angaben der IOM gingen „irreguläre“ Ankünfte zwar zurück; zugleich seien Migrationsrouten aber gefährlicher geworden, u.a. durch längere Wege sowie Verlagerungen auf riskantere Routen; es komme weiterhin zu einer hohen Zahl von Todesfällen und Vermissten.

Die Grünen/EFA: Gutachten zur unentgeltlichen Rechtsauskunft im Rahmen des GEAS

In einem von den Europaabgeordneten Erik Marquardt (**Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Grüne/EFA**) und Lena Düpont (**CDU, EVP-Fraktion**) beauftragten [Gutachten](#) (Stand: August 2026) untersuchen Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann und Manuel Armbruster die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an die unentgeltliche Rechtsauskunft im Asylverfahren. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die unionsrechtlich vorgesehene „Rechtsauskunft“ über die bloße Vermittlung rechtlicher Informationen hinausgehen müsse und eine ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilte Rechtsauskunft insbesondere bei einzelfallbezogener Beratung und der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe an Grenzen stoße. Sie empfehlen daher, die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a Asylgesetz weiterhin durch den Bund zu finanzieren und flächendeckend auszubauen.

Stadt Mönchengladbach: Machbarkeitsstudie zur geplanten UfA auf dem JHQ-Areal

Die Stadt Mönchengladbach hat in ihrem Ratsinformationssystem den [Abschlussbericht](#) der Machbarkeitsstudie zum Transformationsstandort JHQ-Rheindahlen von NRW.URBAN, einer vollständig im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Gesellschaft für Stadtentwicklung, vom 12.02.2026 veröffentlicht. Dieser wurde mit Berichtsvorlage vom 09.04.2026 in die Bezirksvertretung West und den Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung eingebracht. Untersucht hat NRW.URBAN die planerische und technische Machbarkeit einer Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) sowie einer Nutzung von Teilflächen für Übungszwecke des Zolls auf dem rund 376 Hektar großen Gelände des ehemaligen NATO-Hauptquartiers in Mönchengladbach-Rheindahlen. NRW.URBAN benennt u.a. eine rund 36 Hektar große Potenzialfläche für die UfA, weist zugleich aber auf erhebliche planungsrechtliche, naturschutzfachliche und infrastrukturelle Voraussetzungen hin.

Equal Rights Beyond Borders: Checkliste zu behördlichen Verpflichtungen aus dem GEAS

Equal Rights Beyond Borders e. V. hat mit Stand August 2026 die [Checkliste](#) „Behördliche Verpflichtungen aus dem GEAS und nationalem Recht“ veröffentlicht. Der Verein richtet sich damit an die anwaltliche und beratende Praxis und führt behördliche Pflichten gegenüber Schutzsuchenden systematisch zusammen. Die Übersicht solle dabei helfen, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überprüfen und mögliche Umsetzungsdefizite frühzeitig zu erkennen. In der Checkliste werden verschiedene Phasen des Asyl- und Aufnahmeverfahrens, darunter Screening, Zugang zum Verfahren, Aufnahme und Unterbringung, Zuständigkeitsbestimmung, Asylverfahren, Rechtsschutz, Grenzverfahren, Aufenthaltsbeendigung sowie besondere Vorgaben zu Minderjährigen,

Vulnerabilität und besonderen Bedürfnissen aufgeführt.

GGUA: Fachinfo zu Arbeitsverboten für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Die GGUA Flüchtlingshilfe hat eine [Fachinformation](#) zu Arbeitsverboten für Menschen mit Duldung aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“ mit Stand vom 29.07.2026 veröffentlicht. Darin erläutert Claudius Voigt die seit dem 29.07.2026 geltenden Änderungen in § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG sowie die Übergangsregelung in § 104 Abs. 18 AufenthG. Er weist auf Lücken der Übergangsregelung hin, insbesondere für Personen, die sich zu den relevanten Stichtagen noch im Asylverfahren befanden oder noch keine Beschäftigungserlaubnis hatten. Für die Beratungspraxis empfiehlt sich, Ausländerbehörden frühzeitig auf § 104 Abs. 18 AufenthG hinzuweisen.

GGUA: Arbeitshilfe zur Übernahme von Passbeschaffungskosten

Die GGUA Flüchtlingshilfe hat mit Stand August 2026 die [Arbeitshilfe](#) „Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung“ veröffentlicht, in der Verena Wörmann erläutert, unter welchen Voraussetzungen Jobcenter oder Sozialämter Kosten für die Beschaffung ausländischer Nationalpässe bei Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII, § 3 AsylbLG, § 2 AsylbLG und § 1a AsylbLG übernehmen können. Für die Beratungspraxis enthält die

Veröffentlichung Hinweise zu Anträgen auf Beihilfen, Mehrbedarfe oder Darlehen sowie zum Vorgehen bei Ablehnungen durch Jobcenter oder Sozialämter.

BAG Wohnungslosenhilfe: Positionspapier zu Hilfen für nicht-deutsche Unionsbürgerinnen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) hat mit Stand Juli 2026 das [Positionspapier](#) „Hilfen für nicht-deutsche Unionsbürger*innen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten“ veröffentlicht. Nach Angaben der BAG W waren 2024 rund 55.000 Unionsbürgerinnen in Deutschland wohnungslos. Die Ursachen sieht der Verband in strukturellen Bedingungen wie Ausbeutung im Niedriglohnsektor, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sowie sozialrechtlichen Leistungsausschlüssen und Zuständigkeitsverweigerungen. Im Papier setzt sich die BAG W außerdem mit Themen wie Arbeitsmarkt und Existenzsicherung, Wohnen und Unterbringung, gesundheitliche Versorgung, Behördenpraxis, Hilfesystem sowie Diskriminierung und Rassismus auseinander. Die BAG W fordert Bund, Länder, Kommunen und Hilfesystem auf, Zugänge zu existenzsichernden Leistungen, Unterbringung und Beratung zu sichern; eine Rückkehr in die Herkunftsländer zur Lösung in Deutschland entstandener Notlagen ist aus ihrer Sicht keine Option.

Termine

Djelem Djelem Festival 2026 – Kunst, Kultur und Begegnung, 28.08.2026 – 27.09.2026, Romano Than e.V., der Stadt Dortmund und Roma Center e.V., Informationen [hier](#).

Filmvorstellung: „Möglichst freiwillig“, 04.09.2026, 18.30 Uhr, Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Vorträge „Fluchtrouten in Afrika“ und „Situation in Afghanistan“ (im Rahmen der Mitgliederversammlung des FR NRW), 05.09.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, Informationen [hier](#).

Podiumsdiskussion: Sachsen-Anhalt hat gewählt — Was nun?, 07.09.2026, 19.00 Uhr, DeVi (Bergisch Gladbach für Demokratie und Vielfalt e.V), Ort: VHS Bergisch Gladbach, Buchmühlenstr. 12, 51465 Bergisch Gladbach, Informationen [hier](#).

Filmabend mit Diskussion: Grünes Kino „Kein Land für Niemand“, 11.09.2026, 16.30 Uhr, Bündnis 90/ Die Grünen, Ort: Diekampstr. 37, 44787 Bochum, Informationen [hier](#).

Woche der Roma-Kultur 2026, 12.09.2026 – 19.09.2026, Internationaler Kultur- und Sportverein der Roma - Carmen e.V. Informationen [hier](#).

Zwischen Flucht und Ankommen: Trainings für Fachkräfte und Ehrenamtliche, 17.09.2026 – 18.09.2026, 09.00 – 17.00 Uhr, Save the Children, Ort: Weitere Informationen nach Anmeldung, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Aufenthalt syrischer Flüchtlinge, 22.09.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.09.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte – ein neuer Anlauf für eine gemeinsame AG, 29.09.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.09.2026 und Informationen [hier](#).